

handlungen Heinrichs V. und Paschals II. v. J. 1111 und zum Entwurf von 1119, verfißt dann gegen Schäfer unter Heranziehung des bisher übersehenen Zeugnisses Gerhohs v. Reichersberg, das mittlerweile auch Schäfer N. A. XXXI, 482 nachgetragen hatte, die Ansicht, dass auf dem 2. Laterankonzil von 1123 auch die päpstliche Urkunde verlesen und anerkannt worden sei, und erörtert dann die Rechtsbeständigkeit des Konkordats nach der Zeit Heinrichs V. Rudorff, der sich durch seine Arbeit 'Zur Erklärung des Wormser Konkordats', Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reichs im Mittelalter und Neuzeit, hg. von Zeumer, I. Bd., 4. Heft, Weimar 1906, in sehr beachtenswerter Weise in die Litteratur einführt, gibt im ersten Teil eine eindringende juristische Interpretation des Konkordats und handelt im zweiten Kapitel, mehrfach mit Bernheim sich berührend, doch von ihm ganz unabhängig, über die Frage der zeitlichen Begrenzung des Kalixtinischen Privilegs. Ohne ein Urteil in der Hauptfrage abzugeben, soll der dauernde Gewinn anerkannt werden, den die neue und wohl noch lange nicht abgeschlossene Erörterung durch Erweiterung und Vertiefung der Untersuchung brachte. M. T.

414. Es wurde bisher allgemein angenommen, dass das Schriftstück, welches nach dem Codex Udalrici zuletzt Constit. I, 113 sq., n. 64 gedruckt ist, der Brief an den Papst sei, dessen Text während der Verhandlungen von Tribur und Oppenheim 1076 Okt. zwischen dem König Heinrich IV. und den aufständischen Fürsten vereinbart worden, nach dem Bericht des sogenannten Berthold (Ann. S. Blasii) von Seiten des Königs aber nachträglich abgeändert war. Gegen diese Ansicht wendet sich Dietrich Schäfer in der Historischen Zeitschrift XCVI (N. F. LX), 447—455, und meint, der Brief sei nur ein Entwurf, den der König den Fürsten zur Annahme während der Verhandlungen vorgeschlagen, der aber nicht gebilligt worden sei. Ich kann nicht verhehlen, dass mir dieser Ausweg aus den vorliegenden Schwierigkeiten recht bedenklich scheint. D. Sch. ist auch geneigt, den Bericht des sogen. Berthold über die nachträgliche Abänderung — ich sage absichtlich nicht 'Fälschung' — des Briefes ganz zu verwerfen. Das scheint mir noch bedenklicher. Der Annalist wird den Vorgang zu Ungunsten des Königs so schlimm wie möglich dargestellt haben, denn dazu ist er immer geneigt, aber die Tatsache selbst ganz abzuläugnen, möchte